

Umsatzsteuer

B2C-Business – Änderungen beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit Privatkunden und Nichtunternehmern

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Newsletter-Reihe haben wir bereits auf die zum 1.7.2021 kommenden umsatzsteuerlichen Änderungen im B2C-Business hingewiesen. Betroffen sind alle Unternehmen, die Geschäfte mit Privatkunden bzw. Nichtunternehmern in anderen EU-Staaten tätigen. Die Regelungen treffen deutsche Unternehmer gleichermaßen wie Unternehmer mit Sitz im Ausland. Auch für Betreiber von Online-Marktplätzen gibt es erhebliche Änderungen, die über die im Jahr 2019 eingeführte Marktplatzbetreiberhaftung hinausgehen. Ziel der Neuregelungen ist es, Lieferungen und Dienstleistungen an Privatpersonen in dem EU-Mitgliedstaat zu besteuern, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat (Bestimmungsland). Gleichzeitig soll durch vereinfachte Meldeverfahren die umsatzsteuerliche Registrierung des leistenden Unternehmers im Bestimmungsland vermieden werden.

Die Änderungen wurden im Jahressteuergesetz 2020 geregelt. Mit ihnen wurde nun auch die zweite Stufe des bereits im Jahr 2017 beschlossenen Mehrwertsteuer-Digitalpakets umgesetzt.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Änderungen raten wir jedem Unternehmer, der im grenzüberschreitenden B2C-Business Umsätze macht, die Auswirkungen der Neuregelung auf das eigene Unternehmen zu überprüfen. Um nicht gewollte Compliance-Verpflichtungen zu vermeiden, sollte diese Analyse im Mai erfolgen, um noch ausreichend Zeit zur Umsetzung zur Verfügung zu haben.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen bei der Umsetzung der neuen Regelungen gern zur Seite.

Mit den besten Wünschen verbleibt
Ihr HLB Stückmann Umsatzsteuer-Team

Ab dem 1.7.2021 geltende Neuregelungen im B2C-Business

A. Änderungen beim innergemeinschaftlichen Versandhandel (Fernverkauf)

Die bisherige Versandhandelsregelung für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Versandungslieferungen an Nichtunternehmer wird durch eine neue sog. Fernverkaufsregelung ersetzt.

Als innergemeinschaftlicher Fernverkauf wird eine Lieferung an einen Nichtunternehmer (insbesondere Privatperson) bezeichnet, bei der die Ware grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union transportiert wird und der Lieferant zumindest indirekt am Transport beteiligt ist. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe sind, wenn sie insgesamt 10.000 € im Jahr übersteigen, grundsätzlich in dem Land, in dem sich die Ware am Ende des Transports befindet (Bestimmungsland), zu besteuern.

Um eine umsatzsteuerliche Registrierung in dem betreffenden Land zu vermeiden, können deutsche Unternehmen entsprechende Lieferungen im sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) beim Bundeszentralamt für Steuern erklären. Dabei handelt es sich um eine Erweiterung des bisherigen Mini-One-Stop-Shops. Umgekehrt können Unternehmer aus anderen EU-Staaten, die Nichtunternehmer in Deutschland beliefern, ebenfalls zwischen der Nutzung des One-Stop-Shop-Verfahrens und der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland wählen.

Beispiel: Ein deutscher Händler verkauft über die eigene Internetseite Waren an Privatkunden u. a. in Frankreich, Italien und Spanien für insgesamt über 10.000 € jährlich. Die Waren werden von Deutschland in das jeweilige Land versendet.

Die Lieferungen unterliegen dem lokalen Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland. Der deutsche Unternehmer muss die Umsatzsteuer entweder durch Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Frankreich, Italien und Spanien abführen oder er kann das OSS-Verfahren anwenden.

B. Fernverkaufsregelung für eingeführte Waren aus Drittländern

Für Unternehmer aus Nicht-EU-Ländern, sog. Drittstaaten (hierzu zählt jetzt auch Großbritannien), die Versandhandel über ihre eigene Internetseite mit Privatkunden in der Europäischen Union betreiben, gibt es eine eigene neue Fernverkaufsregelung. Sie beinhaltet zwei Fallgestaltungen:

1. Zum einen sind Fernverkäufe von aus Drittstaaten eingeführten Waren, bei denen die Einfuhr in einem anderen EU-Land angemeldet wird als dem Bestimmungsland der Ware, im Bestimmungsland zu besteuern.

Beispiel: Ein in China ansässiger Händler verkauft über die eigene Internetseite Computerzubehör an Privatkunden in Deutschland. Die Ware wird von China nach Deutschland versendet. Die Einfuhr erfolgt über den Hafen Rotterdam durch den Händler bzw. durch seinen Vertreter.

Der Ort der Lieferung liegt im Bestimmungsland, also in Deutschland. Der Unternehmer muss deutsche Umsatzsteuer abführen und kann dies entweder durch Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland machen oder er kann das OSS-Verfahren anwenden. Für das OSS-Verfahren wäre eine Registrierung lediglich in den Niederlanden erforderlich. Der Unternehmer kann das Verfahren entsprechend für alle Fernverkäufe nutzen.

2. Zum anderen wurde geregelt, dass bei Fernverkäufen von Waren mit einem Sachwert der Sendung von maximal 150 €, die aus einem Drittland unmittelbar an Nichtunternehmer in der Europäischen Union geliefert werden, der Lieferort im Bestimmungsland der Ware liegt. Voraussetzung ist, dass die Einfuhr im Bestimmungsland angemeldet wird und der Unternehmer zur Zahlung der Umsatzsteuer im Bestimmungsland das neue Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) nutzt. Sofern der Umsatz über einen elektronischen Marktplatz abgewickelt wird, ist die Anwendung des IOSS keine Voraussetzung.

Um das IOSS-Verfahren anzuwenden, muss sich der ausländische Unternehmer in einem EU-Staat hierfür anmelden und kann dann in diesem Land die Umsatzsteuer für alle EU-Staaten, in denen er unter das IOSS fallende Umsatzsteuer zu zahlen hat, erklären und entrichten. Bei Anwendung des IOSS ist die Einfuhr der Ware von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Beispiel: Ein in China ansässiger Händler verkauft über die eigene Internetseite Handyzubehör (Wert 50 €) an einen Privatkunden in Deutschland. Die Ware wird von China nach Deutschland versendet. Die Zollanmeldung erfolgt in Deutschland. Der Händler nutzt das IOSS-Verfahren.

Ort der Lieferung ist das Bestimmungsland, also Deutschland. Der Händler aus China muss über das IOSS-Verfahren die deutsche Umsatzsteuer abführen. Einfuhrumsatzsteuer fällt nicht an.

Das IOSS-Verfahren kann optional für alle entsprechenden Fernverkäufe von Waren in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € genutzt werden.

C. Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen

Viele Unternehmer betreiben Versandhandel nicht über eigene Online-Shops, sondern über sog. elektronische Schnittstellen. Hierzu zählen neben Online-Marktplätzen, -Plattformen und -Portalen auch alle anderen vergleichbaren elektronischen Handelsplätze.

Werden Verkäufe an Nichtunternehmer durch Nutzung einer solchen elektronischen Schnittstelle unterstützt, werden die Betreiber der Schnittstelle in folgenden Fällen umsatzsteuerlich behandelt, als hätten sie selbst die Gegenstände vom Lieferanten erworben und an den Endkunden geliefert:

1. Der Lieferant ist in einem Drittland ansässig und die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt und endet im Gemeinschaftsgebiet oder
2. es werden Waren mit einem Wert der Sendung von höchstens 150 € aus Drittstaaten eingeführt (wo der Lieferant ansässig ist, ist unerheblich).

Obwohl tatsächlich nur ein einziger Verkauf erfolgt, wird in diesen Fällen ein sog. Reihengeschäft fingiert. Die Warenbewegung wird der fiktiven Lieferung des Schnittstellenbetreibers an den Endkunden zugeordnet. Die fiktive Lieferung des Versandhändlers an den Schnittstellenbetreiber hingegen gilt als sog. ruhende Lieferung. Sie ist regelmäßig umsatzsteuerfrei.

Beispiel: Ein in China ansässiger Unternehmer CH verkauft über eine Online-Plattform O Handyzubehör für über 10.000 € jährlich an Privatkunden in Frankreich. Die Ware wird aus einem Auslieferungslager in Deutschland nach Frankreich versendet. CH hat keine Betriebsstätte in Deutschland.

Die fiktive Lieferung des O an den Endkunden unterliegt in Frankreich der Umsatzsteuer. O kann die Umsatzsteuer wahlweise durch Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Frankreich oder im OSS-Verfahren erklären. Die Lieferung des CH an den O ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit.

D. Besteuerung sonstiger Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch Unternehmer aus Drittstaaten

Auf elektronischem Weg erbrachte grenzüberschreitende Dienstleistungen an Nichtunternehmer sind schon bislang grundsätzlich im Bestimmungsland zu besteuern. Deutsche Unternehmer können die Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in anderen EU-Staaten bislang über das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren vermeiden. Dieses Verfahren geht ab dem 1.7.2021 in den neuen One-Stop-Shop über und wird auf sämtliche sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer ausgeweitet. Hierzu zählen beispielsweise die Vermietung von Grundstücken, Veranstaltungsleistungen und Reparaturen.

Daneben wird ein weiterer One-Stop-Shop (Nicht-EU-OSS) für sonstige Leistungen durch Drittlandsunternehmer an Nichtunternehmer in der Europäischen Union eingeführt. Im Drittland ansässige Unternehmer können wählen, ob und in welchem EU-Staat sie sich zur Teilnahme an dem Verfahren anmelden. Bislang konnten Drittlandsunternehmer über das VAT-on-e-Services-Verfahren nur für elektronische Dienstleistungen eine Registrierung in mehreren EU-Staaten umgehen.

Fragen und Antworten

Gelten die länderspezifischen Lieferschwellen weiter?

Nein, diese entfallen. Ab dem 1.7.2021 gilt für innergemeinschaftliche Fernverkäufe jedoch eine EU-einheitliche Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 €. Übersteigen die Umsätze eines Unternehmens im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr in allen anderen EU-Staaten zusammen diesen Betrag, gelten die Lieferungen als im Bestimmungsland erbracht. Neben den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen sind ebenfalls die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer in die Lieferschwelle mit einzubeziehen.

Für die Erstanwendung der Regelung ab dem 1.7.2021 ist zu beachten, dass es nicht zu einer zeitanteiligen Aufteilung des Schwellenwertes kommt. Für die Prüfung der Umsatzschwelle sind bereits für das Jahr 2020 und das erste Halbjahr 2021 sämtliche innergemeinschaftlichen Fernverkäufe sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen einzubeziehen.

Bei Unterschreiten der Grenze sind die Lieferungen grundsätzlich in dem Land steuerpflichtig, in dem die Lieferung beginnt, es sei denn, es wird auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichtet.

Gibt es separate Lieferschwellen für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen?

Nein, in die Umsatzschwelle von 10.000 € fließen sowohl die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe als auch die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen ein.

Gibt es auch bei Fernverkäufen von aus Drittländern eingeführten Waren eine Umsatzschwelle?

Nein.

Gibt es Ausnahmen von den neuen Fernverkaufsregelungen?

Ja, insbesondere Montagelieferungen und die Lieferung neuer Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

Muss bei einem Fernverkauf der Lieferant den Transport der Ware beauftragen?

Es ist ausreichend, wenn er indirekt am Transport beteiligt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Lieferant zumindest teilweise die Verantwortung für die Lieferung trägt oder dem Kunden die Transportkosten in Rechnung stellt. So kann auch der Betreiber einer Internet-Plattform, über die der Lieferant seine Ware vertreibt, den Versand der Ware organisieren.

Was ist beim One-Stop-Shop (OSS) und Import-One-Stop-Shop (IOSS) zu beachten?

Das Wahlrecht zur Teilnahme am OSS (EU- bzw. Nicht-EU-Regelung) bzw. IOSS ist jeweils einheitlich für alle EU-Staaten und alle Leistungen auszuüben. Beim OSS müssen vierteljährlich und beim IOSS monatlich elektronische Steuererklärungen abgegeben werden.

Die Teilnahme muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums angezeigt werden. Für den am 1.7.2021 beginnenden Besteuerungszeitraum kann die Anzeige bereits jetzt erfolgen.

Eine Ausnahme gilt, wenn erstmals Leistungen erbracht werden, die in dem besonderen Meldeverfahren OSS deklariert werden können, oder wenn die Umsatzschwelle erstmals überschritten wird. In diesen Fällen muss die Anzeige bis zum zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats erfolgen.

Die Teilnahme an den Sonderregelungen ist an verschiedene Pflichten gebunden, z. B. die fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen, die fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuer, die fristgerechte Änderung von Registrierungsdaten sowie die Führung von elektronisch verfügbaren Aufzeichnungen. Werden die Pflichten nicht erfüllt, kann dies zum Ausschluss von den Sonderregelungen führen. Unternehmer müssten dann am regulären Besteuerungsverfahren teilnehmen.

Wie können ausländische Unternehmer ihre Vorsteuer in Deutschland geltend machen, wenn sie am OSS- bzw. IOSS-Verfahren teilnehmen?

Ausländische Unternehmen, die in Deutschland ausschließlich Leistungen erbringen, für die sie vom OSS- bzw. IOSS-Verfahren Gebrauch machen, können die Vorsteuer nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend machen.

Ab wann ist die Anmeldung zum One-Stop-Shop oder Import-One-Stop-Shop möglich?

Unternehmen können ihre Teilnahme bereits seit dem 1.4.2021 beim Bundeszentralamt für Steuern anzeigen.

Muss eine umsatzsteuerliche Registrierung erfolgen, wenn ein Warenlager in einem EU-Mitgliedstaat besteht?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Warenlager regelmäßig auch zu einer umsatzsteuerlichen Registrierungspflicht führt. Innergemeinschaftliche Erwerbe können nicht über das OSS-Verfahren angemeldet werden. Ferner müssen Lieferungen, die nicht unter die Sonderregelung fallen, im Voranmeldeverfahren deklariert werden.

Welcher Umsatzsteuersatz ist relevant?

Wesentlicher Bestandteil der Änderungen ist, dass die Leistungen künftig regelmäßig der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen. Für die Waren und Dienstleistungen ist daher zu prüfen, welche Umsatzsteuersätze in den jeweiligen Ländern gelten.

Handlungsempfehlungen

A. Unternehmen sollten ihre aktuellen Liefer- und Leistungsstrukturen im B2C-Business innerhalb der Europäischen Union kurzfristig prüfen. Dabei ist wichtig zu unterscheiden, welche Lieferungen über einen eigenen Online-Shop und welche über elektronische Marktplätze abgewickelt werden. Ebenfalls bedeutsam ist, in welchem Land sich das Warenlager befindet, von dem aus die Ware an den Kunden verschickt wird. Auch ist zu prüfen, ob bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die EU-weite Umsatzschwelle erreicht wird. Bei Einfuhren aus Drittländern ist zwischen Sendungen mit einem Warenwert bis bzw. über 150 € zu differenzieren. Betreiber von Online-Plattformen müssen wissen, wo ihre Händler ansässig sind und von wo aus die Ware verschickt wird. Die genaue Analyse der Transaktionen ist für deren steuerliche Beurteilung unumgänglich. Sie ist notwendig, um Aussagen zur Anwendbarkeit der unterschiedlichen Meldesysteme treffen zu können.

B. Sind unterschiedliche Meldesysteme anwendbar (z. B. Registrierung im Ausland und Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen oder alternativ Nutzung des OSS), müssen die Vor- und Nachteile abgewogen werden. Müssen noch Registrierungen im Ausland erfolgen? Welche Alternative ist kostengünstiger oder einfacher in der Umsetzung? Bestehen Risiken (z. B. aufgrund der Haftung des Marktplatzbetreibers)? Unter Umständen kann auch eine Umstellung der Lieferstrukturen sinnvoll sein.

C. Entscheidet sich der Unternehmer für die Anwendung des OSS- oder IOSS-Verfahrens, muss die Anmeldung vorgenommen werden. Im Ausland sind ggf. notwendige Deregistrierungen zu veranlassen. Nutzt der Unternehmer die neuen Verfahren nicht, müssen ggf. im Ausland umsatzsteuerliche Registrierungen erfolgen.

D. Unabhängig von dem gewählten Meldeverfahren muss die IT-Infrastruktur angepasst werden. Dabei sind die landespezifischen Steuersätze sowohl für die zutreffende Deklaration als auch für die Buchhaltung zu berücksichtigen. Ferner kann es zur Anpassungserfordernis von Preislisten kommen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern: www.bzst.de

Unser Spezialistenteam für den Bereich Umsatzsteuerberatung



Melanie Erdmann, M.Sc.
Steuerberaterin
+49 521 2993390
erdmann@stueckmann.de



Sebastian Groß-Neumann
Steuerberater
+49 521 2993376
gross@stueckmann.de



Dipl.-Finanzw. (FH)
Frank Johannesmeier, LL.M.
Steuerberater
+49 521 2993394
johannesmeier@stueckmann.de



Deniz Kiziltas, B.A.
Steuerberater
+49 521 2993330
kiziltas@stueckmann.de



Dipl.-Kff.
Karin Korte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
+49 521 2993358
korte@stueckmann.de



Marrie Lauder
Steuerberaterin, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht
+49 521 2993388
lauder@stueckmann.de



Dipl.-Kfm. (FH)
Cedric Nielbock
Steuerberater
+49 521 2993187
nielbock@stueckmann.de



Tim Nowak, M.Sc.
Steuerberater
+49 521 2993337
nowak@stueckmann.de



Dipl.-Kff.
Ina Schacht
Steuerberaterin
+49 40 822169033
schacht@stueckmann.de



Dipl.-Betriebsw.
Regina Schmidt
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Partnerin
+49 521 2993165
schmidt@stueckmann.de



Claudius Speer
Steuerberater, Rechtsanwalt
+49 521 2993220 (Sekretariat)
speer@stueckmann.de



Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Eginhard Werner
Steuerberater, Of counsel
+49 521 2993172
werner@stueckmann.de

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld | Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld | +49 521 29930
HLB Stückmann Hamburg | Versmannstraße 2 | 20457 Hamburg | +49 40 822169030
HLB Stückmann München | Lindwurmstraße 129 | 80337 München | +49 89 381566980

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION: Karin Korte, Dipl.-Kff., Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
korte@stueckmann.de | +49 521 2993358

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Denise Fischer – fischer@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.4.2021

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

HINWEIS

In eigener Sache:

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter: www.stueckmann.de/leistungen/spezialgebiete/umsatzsteuerberatung/. Dort können Sie uns über ein Kontaktfeld auch direkt erreichen.